

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor Münster [u.a.], 1888

99. Abschnitt. Pflichten und Rechte der Schöffen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

verurtheilt wurde, erhielt der Kläger das Recht, sich für 2000 Gulden Schadenersatz und seine Kosten an Hab und Gut desselben und seiner Erben zu halten, ausgenommen, wenn auf sein Verlangen Hugo vervemt würde: »want des hilghen rykes heymlike gherichte nicht enpynighet beyde lyff, ere und gued, sunder allene lyff und ere eder dat gued«¹).

Aehnlich stand es mit Lehnssachen, welche auch nicht vor das heimliche Gericht gehörten. Trotzdem geschahen auch wegen solcher Vervemungen, bei denen die Entfremdung des Eigenthums als Rechtsgrund galt²).

99. Abschnitt.

Pflichten und Rechte der Schöffen.

Der Eid, welchen der Schöffe bei seiner Aufnahme leistete, enthielt zunächst die Verpflichtung, die Veme geheim zu halten und zu wahren, welche bereits im Abschnitt 90 besprochen worden ist. Dann gelobt er, vor den Freistuhl in die heimliche Acht Alles zu bringen, von dem er selbst weiss oder durch wahrhaftige Leute hört, es sei Vemewroge.

Die Rüge (wroge, wruge) d. h. die Anzeige geschehener Vergehen oder Verbrechen vor Gericht, ist kein den Vemegerichten eigenthümliches Verfahren, sondern dem alten Rechte überhaupt angehörig³). Das Grosse Rechtsbuch lässt den Freigrafen nach Eröffnung des echten Dinges sprechen: »So heische ich hier in das Gericht alle die Freien und die Bauern, welche in diesem Freibann gesessen sind, dass sie vorkommen und bringen alles das ein, was in der Bauerschaft gethan und geschehen ist, das sich hier vor dem echten Dinge und Freiending einzubringen und zu »wrogen« gebührt, und wenn sie solches eingebracht und gewrogt haben, sollen sie alle Klagen, sie seien offenbare oder beleumdete⁴), wahren mit ihren Eiden, und ein Gerücht für ein Gerücht und eine Wahrheit für eine Wahrheit, und dass sie nicht mehr wissen. Wenn sie borgen wollen bis zu dem nächsten Dinge⁵), so soll jeder dem Frei-

¹⁾ Ztschr. III, 84.

^{2) 1439,} Staatsarchiv Stuttgart; 1474, MSt. OA.

³⁾ So auch im Sachsenspiegel I, 2, 4; III, 86, 1; vgl. Gaupp 36; Ztschr. XIX, 55.

⁴⁾ Vgl. oben S. 539; Mascov 55, Tross 30.

⁵⁾ D. h. die Anzeige hinausschieben.

grafen einen Borgpfennig geben. Ein jeder Mann soll Recht einbringen und wrogen und Unrecht einzubringen ihm verboten sein«. Vor den Stuhl zu Mottenheim pflegten Bürgermeister und Rath der Stadt Werne zu kommen und halfen wrogen, was sich in dem heimlichen Gerichte zu wrogen gebührte binnen und ausserhalb der

Stadt1).

den

und

ugo

icht ere

vor gen

ıms

ete,

und

ist.

zu eute

er-

iten

upt ach

in rei-

das

hier

ena

en,

ren

thr-

sie

rei-

chr.

Auch die Urkunden erwähnen oft die Anzeigepflicht der Freischöffen. »Alle echten Freischöffen der heimlichen Acht sind mit ihrem Eide verbunden, alle vemewrogige Sache weiter zu bringen und zu wrogen an den rechten dinglichen Stätten der Freistühle und müssen dann schwören, die Klage zu verfolgen und bei dem Gerichte weiter ihrer gerichtlichen Tage zu warten bis zu einem austräglichen Ende vor demselben oder einem anderen Freistuhle nach allem ihren Vermögen«2). Wer das thut, ist seines Eides »entrumet«.

Die Mittheilung vernewrogiger Sachen konnte auch schriftlich geschehen. Wenn ein Freischöffe, dem ein solcher Brief zur Bestellung an das Gericht übergeben wird, ihn aufbricht und den Inhalt Wissenden und Unwissenden kund thut, verfällt er in die höchste

Wette des Königs, dem Strange⁸).

War die eingebrachte Klage unrichtig, so fühlte sich der Freigraf, welcher darum Process angestrengt hatte, natürlich in seiner Ehre gekränkt. Als Evert Kloit und Wilhelm van der Sungher 1460 gemeinsam in Villigst Gericht hielten und den Umstand und die Schöffen ermahnten, bei ihrem Eide, den sie Gott, dem Reiche und dem Freigrafen, welcher sie zu Schöffen machte, geschworen, einzubringen und zu wrogen, was sie als »veymwrogige sache« wüssten, trat ein Essener Bürger Hermann von Elverfeld auf und bezichtete zwei seiner Mitbürger, den einen des Mordes, den anderen der Nothzucht. Nachdem damals Frist gegeben worden, lud Evert Kloit später die Beiden vor sich nach Iserlohn. Sie erschienen und thaten ihre Unschuld dar. Da also die vorgebrachte Klage sich als ungerechtfertigt erwies, warf Evert dem Kläger vor, er komme dadurch »in schemde und schaden«, und ersüchte alle Freischöffen, Hermann zu unterweisen, dass er ihm seine Beschämung und Schaden bessere, damit er deswegen keine weitere Klage auf ihn habe. Doch erreichte Hermann

¹⁾ K. N. 205.

²⁾ Thiersch Vervemung 129 f.; Wigand 229, 237; Freyberg I, 352; Anhang zu den RF in Neue Sammlung I, 109 u. s. w.

³⁾ Datt 728.

vor dem Freistuhl zu Villigst das Urtheil, er habe mit dem Einbringen kein Unrecht gethan¹).

Der Schöffe gelobte auch, die Veme zu stärken und zu fördern. Jost Vindecker wurde 1440 Eidbruch vorgeworfen, weil er die Züricher, welche er vor den Freistuhl geladen, ausserdem noch mit offenem Gericht angriff²).

Eine gefährliche und bedenkliche Verpflichtung war, dass der Freischöffe auf Erfordern bei der Hinrichtung eines Vervemten helfen musste. Die Ruprechtschen Fragen sprechen sie in der bestimmtesten Weise aus und bedrohen ihre Verweigerung mit des Königs Wette, dem Tode. Auch die Vervemungsbriefe schärfen sie regelmässig auf das bindendste ein, vielleicht deswegen, weil sie am wenigsten erfüllt wurde, wie sich später zeigen wird. Auch das Hahnsche Rechtsbuch erkennt sie an, sobald Brief und Siegel einer rechten Vervemung gewiesen wird³).

Bedarf ein Schöffe einer Kundschaft anderer aus ferner Gegend, aus welcher er wegen Gefahr und Kosten nicht die Zeugen persönlich will kommen lassen vor das Gericht, so muss ihm auf Anweisung der Freigrafen solche schriftlich gegeben werden⁴).

Die Schöffen waren auch verpflichtet, ihnen aus Westfalen zugesandte Vorladungsbriefe in ihrer Stadt oder der Nachbarschaft zu besorgen, was unter Umständen Verdriesslichkeiten, selbst Gefahren eintrug⁵).

Wie es vermuthlich mit der Dingpflicht der Schöffen stand, habe ich bereits S. 546 erörtert.

Den Pflichten entsprachen bedeutende Rechte.

Es scheint mir, dass bisher die wichtige Frage nach dem regelmässigen Gerichtsstande der Freischöffen keine genügende Untersuchung gefunden hat, ob sie lediglich den Freigerichten unterworfen oder ob sie dort nur auf gewisse Klagen — und dann welche — zu antworten verpflichtet waren.

Die bisherige Darlegung giebt allerdings theilweise Antwort. Die Gerichtsbarkeit war nur eine ausserordentliche und in ihrem Inhalt beschränkte; vor dem fünfzehnten Jahrhundert unterstanden die Freischöffen den Gogerichten oder den städtischen Gerichten,

¹⁾ Stadtarchiv Essen.

²⁾ Index N. 15.

³⁾ Vgl. auch oben S. 288; Hahn 619.

⁴⁾ Hahn 619.

⁵⁾ Vgl. Abschnitt 100.

wie alle Anderen. Doch könnte die gewaltige Ausdehnung der Gerichtsbarkeit, die Entwicklung ihrer Einrichtungen auch in dieser Frage Wechsel gebracht haben, und es wird sich zeigen, dass in der That Anschauungen laut wurden, welche dem früheren Rechtsverhältniss widersprachen. Von vornherein ist jedoch anzunehmen, dass Fürsten wie Städte, welche ja zeitweise das Schöffenwerden begünstigten, keineswegs eine Entbindung ihrer Unterthanen von der ihnen schuldigen Gerichtspflicht geduldet haben würden. Wenn selbst westfälische Städte, wie Soest, ihren Bürgern verboten, städtische Genossen vor das Freigericht zu ziehen, so müssen die dortigen Freischöffen auch den gewöhnlichen öffentlichen Gerichten untergestellt gewesen sein.

Damit stimmen auch die sonstigen Nachrichten überein. Der Freischöffe kann weder ausschliesslich vor dem Freistuhl belangt werden, noch giebt er lediglich vor diesem Recht. Die Ruprechtschen Fragen betonen wiederholt, dass jeder Geladene erst vor seinem Herrn erfordert sein müsse, die Arnsberger Reform (§ 18), wie die gleichzeitigen Weisthümer bestimmen ausdrücklich, dass auch ein Freischöffe durch Rechtserbietung vor zuständiger Stelle sich von der Verfolgung des Freigerichtes los machen kann. Also selbst Rechtshändel zwischen Wissenden brauchen nicht vor dem Freigrafen ausgetragen werden. Herzog Wilhelm von Sachsen als Freischöffe vorgeladen erklärte demnach mit Recht, dass er dem Freigerichte nur dann verfallen sei, wenn er Recht weigere. Fälle, dass Freischöffen durch eigene Rechtserbietung oder die ihrer rechtmässigen Gerichtsherren sich dem Spruche der Freistühle entzogen, liegen genug vor; dass die Freigrafen namentlich in späterer Zeit manchmal darauf keine Rücksicht nahmen, ändert nicht die Rechtsfrage.

Auch die Weisungen über die Rechte, welche die Freischöffen durch die Wissenschaft erlangen, sprechen nichts davon, dass er fortan nur vor dem Stuhle Recht geben oder nehmen darf, selbst nicht einem Genossen gegenüber. Er ist jetzt nur »näher daran, seine Ehre zu behalten, als dass sie ihm Jemand entführe«. Das erste Rechtsbuch Wigands bezeichnet als Vorrechte: er darf sein Freischöffenamt ausüben, ihm gestohlenes Gut, wenn er es in der Freigrafschaft antrifft, wiedernehmen und den Dieb hängen oder laufen lassen oder an das Gericht bringen; wird er vor dem Freistuhl belangt, muss er dreimal geladen werden. Eine andere Aufzeichnung fügt hinzu: er braucht nicht »famig« vorzubringen seine Gesippen, Freunde, Gevattern und Hausgenossen, d. h. seine Rügepflicht erstreckt

Ein-

die die mit

der elfen mmonigs

am das einer

end, perauf

alen chaft Ge-

and,

geliter-

ann

rem den ten, sich nicht auf diese; er kann vor jeden freien Stuhl mit Waffen

gehen1).

Das Wigandsche Rechtsbuch, sowie das Grosse Rechtsbuch²) beschränken das Recht, ihm gestohlenes Gut an sich zu nehmen, auf die Freigrafschaft oder den Freibann; man sieht hier alte einfache Verhältnisse durchschimmern. Das Hahnsche Rechtsbuch sagt dagegen allgemein: was ihm aus seinem Haus gestohlen wird, mag er wiedernehmen seiner Herrschaft unentgolten. In Ausübung dieses Rechtes nahm 1486 ein Freischöffe ein ihm gestohlenes Schwein aus dem Stalle des angeblichen Diebes³). Die Angabe des Hahnschen Rechtsbuches, der Schöffe brauche nicht seine Gesippen u. s. w. anzuzeigen, widerspricht dem Eide, ebenso das Erscheinen mit Waffen dem allgemeinen Gerichtsbrauche. Trotzdem ist nicht unmöglich, dass diese Vorrechte hier und da galten.

Dasselbe Rechtsbuch enthält S. 601 einen auffallenden Satz. Wenn sich der Freischöffe zu den Ehren erbeut an die Stätte, wo es billig ist, vemewrogige Sache auszutragen, so ist er frei von allen Schöffen und Gerichten, man gewinne ihn denn, wie es Recht ist, auf westfälischer Erde. Danach kann also der Freischöffe, wenn er um vemewrogige Sachen belangt ist, die Klage an einen Freistuhl

ziehen und kann anderweitig nicht gerichtet werden.

Es scheint in der That, dass solche Meinungen in den Kreisen des heimlichen Gerichtes im Gange waren. Wie sie beanspruchten, über vemewrogige Sachen ohne weiteres, ohne vorhergegangene Rechtsweigerung, zu richten, so mag wohl auch ein solcher Satz aufgestellt worden sein. Daher berief sich 1463 ein Augsburger Freischöffe gegen eine Vorladung vor das Hofkammergericht an den Dortmunder Freistuhl, weil sein »westfälisch Recht verachtet« werde⁴). Aber soviel sie auch erreichten, ein solches Recht setzten die Freigrafen nicht durch.

Dagegen lag dem Schöffen die Verpflichtung ob, sich dem heimlichen Gerichte zu stellen, wenn die Sache, derentwegen er angegangen wurde, vemewrogig war. Ein wahrscheinlich aus Dortmund stammendes Gutachten von 1443 unterscheidet zwischen Sachen, um welche sie dingpflichtig sind und um welche sie es



¹⁾ Abschnitt 56; Wigand 557; Hahn 622.

²⁾ Mascov 77, Tross 38.

³⁾ Wigand 566.

⁴⁾ Gemeiner III, 145.

nicht sind1). Offenbar sind unter ersteren vemewrogige Vergehen zu verstehen. Deshalb erlaubt auch der Münchener Landtagsbeschluss von 1444, die heimlichen Gerichte anzugehen, wenn zwei Wissende um etwas rechten, was zum »Wissenden Recht« gehört. Das kurfürstliche Gutachten von 1438 erkennt eine Verpflichtung der Freischöffen, »als viel des ist«, an²) und auch sonst will man solchen nicht verwehren, ihre Sachen gegeneinander in Westfalen auszutragen.

Hierher gehört eine Urkunde aus Hildesheim von 1392. Der dortige Bürger Kurt Stim, welcher offenbar mit zwei anderen Schöffe geworden war, um seiner Stadt Nutzen zu fördern, bittet den Rath, da er es nun allein sei, ihn seiner Verpflichtung zu entheben. Dafür sollte der Rath, wenn Kurt wegen irgend einer Sache zu westfälischem Rechte geladen würde, sich deswegen nicht beschweren und keine Kosten aufwenden⁸). Für ihn als Freischöffen lag die Möglichkeit einer Vorladung besonders nahe.

Wie man es dem Freischöffen zum Verbrechen rechnete, wenn er neben dem heimlichen Gerichte andere anging, so verlangte man auch, dass er Berufung nur vor dem heimlichen Gerichte einlege4).

Den auf handhafter That ergriffenen Freischöffen schützte seine Stellung nicht, er konnte sofort gerichtet werden, wie der Unwissende. Dagegen standen ihm sonst, wenn er verklagt wurde, wichtige Ge-

rechtsame zur Seite. Das werthvollste ist, dass seiner Verurtheilung eine dreimalige Vorladung vorangehen und zwar, wie schon die Ruprechtschen Fragen bestimmen, jede einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen und drei Tagen umfassen muss. Sie ist in besonders feierlicher Weise, die erste von zwei, die zweite von vier, die dritte von sechs Freischöffen mit einem Freigrafen zu vollziehen. Die erste Vorladung war die »Heischung«, die zweite die »Ladung«, die dritte die »Mahnung«5). Ueber die näheren Umstände der Vorladung handelt der folgende Abschnitt.

Ihm stand frei, die erste und zweite Vorladung unbeachtet zu lassen, doch musste er dann Busse erlegen, welche dem Gericht,

Fen

h2)

en,

ein-

agt

nag ses

ein

hn-

W.

Fen

ich,

atz. wo

von

cht

enn

uhl

sen en,

ene

Satz

rei-

den

e4).

rei-

lem er

ort-

hen es

¹⁾ Usener 156 f.; vgl. Abschnitt 70 E, S. 294.

²⁾ Gemeiner III, 145; Neue Sammlung I, 163.

³⁾ Hildesheimer UB. II N. 729. 4) Thiersch Hauptstuhl 47.

⁵⁾ Freyberg I, 260.

nicht dem Kläger zufiel. Erschien er zum dritten Tage nicht, so wurde über ihn gerichtet, wenn nicht Aufschub eintrat¹).

Dieses Vorrecht, dreimal geladen zu werden, heisst der »Schöffentag«. Doch kann der Schöffe desselben verlustig gehen, so dass er wie der Nichtschöffe nur eine einmalige Vorladung auf sechs Wochen drei Tage erhielt, einen sogenannten »Königstag«2). In dieser Beziehung stand auch der Freigraf dem einfachen Schöffen gleich. Das geschah, wenn er eine Handlung begangen hatte, welche seinem Vemeide widersprach. Als solche werden namentlich bezeichnet: wenn einer dagegen spricht und handelt, dass einem Vervemten sein Recht geschehen ist⁸), wenn einer Boten des heimlichen Gerichts fängt, aufhält oder verletzt4), wenn einer die Veme verräth oder Briefe, Urtheile u. s. w. aus der heimlichen Acht wissentlich Nichtschöffen offenbart oder übergiebt⁵), wenn ein Freischöffe die Gerichtshandlung gewaltthätig hindert⁶), wenn ein solcher sich weigert, an der Hinrichtung eines Vervemten theilzunehmen⁷). Friedrich III. bedrohte 1446 mit dieser Strafe alle, welche die Frankfurter Reformation überträten8). Ein Arnsberger Weisthum von 1481 bestimmte jedoch ausdrücklich, dass nur wegen der an zweiter und dritter Stelle genannten Verbrechen Königstag zu setzen sei9).

Eine bestimmte Uebung des Gebrauches scheint sich erst allmälig gebildet zu haben, indem anfänglich jede Verletzung der Schöffenpflicht zum Verlust des Schöffenrechtes führen konnte. Der Recklinghauser Freigraf Lutze van Houte fordert 1409 den Junker Wilhelm von Limburg, dessen Freigrafen und Andere vor sich, weil diese Rüdiger von der Horst mit Unrecht verbotet und vergewaltigt hätten: kämen sie nicht, so müsse er Vollgericht thun; »ind schrive u dit umb woldait willen, des ich doch van rechte nicht endorfte, nadem as y darmede vorghevaren hebben«¹⁰). Gert

¹) Abschnitt 70 A, die beiden Wigandschen Rechtsbücher und sonst vielfach. Ueber den Aufschub Abschnitt 101.

²) »vormits dem schimberlichen ungerichte hebbes du dyn vrijscheppendach verkortet«, Dortmund 2011; ähnlich 1440 Düsseldorf, Kleve-Mark 1062. Vgl. den folgenden Abschnitt.

³⁾ K. N. 200.

⁴⁾ Usener S. 123, 193; Fahne I N. 251; Mascov 109, Tross 49; Hahn 607.

^{5) 1448,} Staatsarchiv Marburg; Datt 728; Hahn 607.

⁶⁾ Tross 49.

¹⁾ Usener S. 212.

⁸⁾ Chmel Regesten I Anhang N. 69.

⁹⁾ Abschnitt 53 S. 229; vgl. Abschnitt 58 B.

¹⁰⁾ Mallinckrodt Neu. Mag. 1816 S. 293.

Seiner lud 1420 den Frankfurter Freischöffen Jacob Bruman, weil er wegen Geldschuld in heimlicher Acht geklagt habe; versäume er den Tag, »so vorsorgen ich, das ich over dich rijchten mosse als sich das in dem rechten geburt sunder enigich me geböt, nadem die sachen gelegen sint«¹).

Die Entziehung des Schöffentages wurde durch Urtheil gewiesen bei der Einbringung der Klage und dem Schuldigen mitgetheilt²). Ein Urtheil von 1459 vor dem Stuhle in Flamschen bestimmt freilich, dass das erst geschehen solle, nachdem der Angeschuldigte dreimal vorgeladen nicht erschienen sei. Aber es handelte sich dabei um die Vertheidigung der Stadt Koesfeld, welche behauptete, der Freigraf Hugo von Osterwick habe sie zu Unrecht an ihrem freischöffenbaren Rechte gekürzt³).

Dunkel und schwer mit anderen Rechtssätzen zu vereinen ist die Weisung, welche Abschnitt 56 überliefert. Zwei Handschriften bezeichnen sie als altes Königsrecht und sie trägt in der That Spuren höheren Alters an sich, als andere Rechtsaufzeichnungen. Nach ihr stand es dem Schöffen frei, sich durch seinen eigenen Eid von der

Anklage zu reinigen.

ffen-

dass

sechs

In

öffen

atte,

tlich

inem

eim-

eme

Acht

Frei-

cher

en7).

ank-

von

sei9).

erst

der

nnte.

den

VOI

und

hun;

chte

Gert

lfach.

idach . den

607.

Der vorgeladene Schöffe kann innerhalb der dreimal sechs Wochen vor den Stuhl kommen, zu welcher Zeit er will, und wenn er vorkommen will auf den Tag, der ihm gelegt ist, so kann er, nachdem er von dem Freigrafen Klage und Kläger erfragt, auf sein Schwert den Eid ablegen, dass er unschuldig sei; dann wirft er vor den Grafen (zur Urkunde) einen Kreuzpfennig und geht seiner Wege. Niemand darf ihn aufhalten bei höchster Strafe. Will man den Schöffen »anders yrgen schuldigen«, muss man ihn aufs neue vorladen. »So entgeht der Schöffe mit seiner eigener Hand und bedarf keiner Hilfe; kommt er nicht vor, so gewinnt man ihn mit sieben Freischöffen«.

Natürlich ist nicht gemeint, dass er zu jeder beliebigen Zeit erscheinen kann; er hat nur die freie Wahl zwischen den drei

Vorladungstagen.

Das erste Wigandsche Rechtsbuch nahm das Stück auf mit einigen kleinen Aenderungen, von denen nur die am Schluss Bedeutung hat: will man den Schöffen »anders yrgen schuldigen umb

¹⁾ Stadtarchiv Frankfurt.

²⁾ So in den oben S. 572 Anm. 2 angeführten Briefen.

³⁾ Ztschr. III, 70 ff.

dieselbe sache und spraichen«, so muss man ihn aufs neue anklagen und verboten. Das Grosse Rechtsbuch schiebt noch ein: aufs neue vor einem anderen Freistuhl oder Freigrafen¹). Das Nördlinger Rechtsbuch S. 90 entspricht dem Wortlaut in Abschnitt 56, fügt aber einen eigenen Satz hinzu: »Es were dann, das man ainen wöllte weisen und der mit widerzeugong sich der sach miest benemen. So er dann dartzu bedarf, ob die nicht zu rechter zeit kemmen, so überwindt man in selbsibent«.

Es stehen noch andere Zeugnisse zu Gebote. Die eine Dortmunder Rechtsbelehrung sagt kurz: »Eyns wieszenden lip und ere kan bekuntschaft werden, wann er mit sime eyde wyl darvor stan«. Die süddeutsche Aufzeichnung giebt näheren Aufschluss, wie einer, der geheischen wird »und villeichte understanden wurde zu bezeugen«, sich »enbrechen« mag über alle Zeugniss, dass ihm keines an Ehre und Leib schaden mag. Die darauf folgende Erzählung trifft sachlich mit dem alten Königsrecht zusammen²).

Ein undatirter Zettel in Dortmund enthält einige Bemerkungen über die in Lüdenscheid 1427 erfolgte Vervemung des Kurt von Freyberg, nachdem er sich geweigert, in der heimlichen Acht zu erscheinen. Die von ihm eingelegte Berufung wird für nichtig erklärt: »welde hey noch den marschalk overgaen myt syns selves lyve eff mit sinen handen etc., dar is nu vorhen, wente hey op dise tijt dar nicht erber noch genoech to enis, wante sey beide ungelijch sint van eren und Coirt des ok in vortiden nicht geboden enhevet to done eff to nemen eff to gevene«.

Das Nördlinger Rechtsbuch erwähnt die Sache noch einmal in einem freilich recht verworrenen Kapitel. Nachdem es bemerkt, die grössere oder geringere Zahl von Zeugen komme bei handhafter That, gichtigem Munde und blickendem Schein nicht in Betracht, fährt es fort (S. 115): »sonder wirt dem verclagten ertailt seiner unschuld zu tund, so sol er den freigrafen bitten, das er im den aid geb uf dem swert zu seiner unschuld, die in der cleger beschuldigt hab. ob es der freigraf nit tun wöllt, so mag der freischöpf das swert selb nemen und sein unschuld daruf verfiern, dodurch sich der verclagt von dem cleger umb die clag und undat entledigt«.

¹⁾ Wigand 555; Mascov 95, Tross 44.

²⁾ Abschnitt 70 B, S. 292; Abschnitt 69 S. 289.

Auch eine urkundliche Darstellung eines solchen Vorganges ist vorhanden. Der Freischöffe Rudolf von Zeisken war beschuldigt geholfen zu haben, als Freischöffen und Boten ausserhalb des Landes geschlagen und gefangen wurden. Er erschien daher am 9. October 1447 vor dem Freistuhl zu Villigst und fragte an, wie er einer Vorladung darum zuvorkommen oder wenn sie geschehen wäre, durch sie ungekränkt bleiben könne. Ihm wird gewiesen, er solle sich »mit siner vorderen und rechten hand und mit sinen eiden entslaen und entschuldigen, as recht sy der heimlichen achte«. Darauf legte Rudolf zwei Finger der rechten Hand »up dat swert und cruce« und beschwor seine Unschuld¹).

Wie es scheint, ist hier noch eine Urkunde von 1464 heranzuziehen. Ein Freischöffe traf in seiner Kammer einen Fremden, der dort nichts zu suchen hatte. Er griff zu einer Waffe und »zeichnete« damit den Eindringling, welcher zum Fenster hinausfiel und todt blieb. Der Thäter reinigte sich, »wie ein echter rechter Freischöffe von Rechtswegen thun soll«, von dem darüber entstandenen Gerücht vor Freigraf Mangold, welcher urkundlich erklärte, Niemand solle diese Entschuldigung vor geistlichem oder weltlichem Gericht widerlegen; wer es thun wolle, solle es thun vor diesem Stuhl, vor welchem sie erfolgte. Wird bekannt, dass jemand die Entschuldigung straft (für widerrechtlich erklärt), so verfällt er dem Freistuhlsrecht²).

Nach allen diesen Zeugnissen, wenn sie auch nicht alle den Sachverhalt vollkommen klar erkennen lassen, ist nicht zu bezweifeln, dass der angeklagte Freischöffe wenigstens unter Umständen sich durch eigenen leiblichen Eid freischwören konnte. Die Sache hat an sich nichts Auffallendes, konnte doch der Freie sich auch vor dem Synodalgerichte mit seiner eigenen Hand reinigen3). Das

gleiche Verhältniss findet sich anderwärts oft genug4).

Für die älteren einfachen Zeiten, wo der Schöffe der ganzen Nachbarschaft bekannt war, hatte der Brauch nicht viel Bedenkliches. Als jedoch die Zahl der Freischöffen wuchs, jeder Fremde die Würde zu erlangen vermochte und zweifelhafte Persönlichkeiten sich eindrängten, mussten bei den redlich Meinenden Besorgnisse entstehen,



neue

ein:

en1).

Ab-

, das

sach

chter

Dort-

d ere

stan«.

r, der

, sich

e und

chlich

ingen

von

ht zu

ichtig

selves

y op beide

ooden

inmal

nerkt,

hafter

racht,

seiner

n den

cleger

g der

fiern,

undat

¹⁾ MSt. Mscr. VII, 204.

²⁾ Kopp 382.

³⁾ K. N. 133.

⁴⁾ Wächter 71; Planck Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, 101 ff.

dass diese Schöffenfreiheit ein zweischneidiges Ding sei und leicht Unwürdigen zum unstatthaften Vortheil gereichen könnte. Die Gefahren wurden zwar dadurch abgeschwächt, dass der Kläger erst den zuständigen Richter anrufen musste, aber das wurde oft umgangen. Auch das Absprechen des Schöffenrechtes konnte einigermassen vorbeugen. Misslich war der alte Gebrauch jedenfalls, daher bildete sich die Ansicht, dass es statthaft sei, gegen den Angeklagten trotz seines Reinigungseides einen neuen Process zu beginnen. Ich denke, das alte Recht, wie es in Abschnitt 56 vorliegt, hat das noch nicht im Sinne, wenn es sagt, wolle man ihn »yrgen anders« beschuldigen, müsse man ihn aufs neue vorladen; die Meinung ist, dass nur eine Klage wegen anderer Gründe eine neue Vorladung erfordere.

Meiner Ansicht nach, wenn man die einzelnen Zeugnisse abwägt, lag die Sache so. Der verklagte Freischöffe hatte das Recht, vor den Freistuhl zu treten und seine Unschuld eidlich zu erhärten; damit war die Sache zunächst abgethan. Der Kläger konnte jedoch eine neue Vorladung, entweder vor denselben oder einen anderen Freistuhl, fordern. Auch dann stand, wie wenigstens das Nördlinger Rechtsbuch in seinem Zusatz zum alten Königsrecht anzudeuten scheint, dem Freischöffen zu, sich mittelst sechs Eideshelfern wiederum zu reinigen. Konnte er das aber nicht und der Gegner führte diese für sich ein, war er verloren. Ein Weisthum des Arnsberger Kapitels scheint meine Auffassung zu bestätigen. Es bejaht, dass das Zeugniss von 14 oder 21 Freischöffen das mindere von 7 niederlege, »uyszgescheyden eyns wissenden mans lyff«1). Es ist nicht denkbar, dass der Beschluss für einen Freischöffen ungünstig lauten sollte, der Sinn kann nur sein: schützt ein Freischöffe seinen Leib mit sieben Zeugen, so kann eine zahlreichere Zeugenschaft dagegen nicht aufkommen. Eine solche Annahme ist schon deswegen nöthig, weil das Eineidsrecht sinnlos gewesen wäre, wenn der Verklagte bei der Wiederaufnahme des Verfahrens lediglich der Eidesleistung des Klägers preisgegeben gewesen wäre. Die Zusicherung, welche der Schöffe erhielt, er stünde näher daran,

¹) Usener S. 121. Das Nördlinger Rechtsbuch S. 121 hat dazu den sonderbaren Zusatz: »dann mit handhafter dat, plickendem schein oder gichtigem munde ist die höchst gezeuchnüss über yedlichs manes leibe«. Der Urheber wollte damit sagen, dass bei handhafter That kein Losschwören mit Eideshelfern statthaft sei, aber das kommt hier gar nicht in Frage. Denn das ganze Weisthum geht aus von dem Zeugniss mit sieben.

seine Ehre zu bewahren, als sie zu verlieren, hätte sonst wenig Werth gehabt.

Der Freischöffe war also in jedem Falle günstig gestellt, wie das, wenn einmal eine solche Einrichtung, welche auch grosse Pflichten auferlegte, bestand, nicht anders sein konnte. Immerhin lag in dem späteren Verfahren eine wichtige Beschränkung des alten Rechtes. Der Kläger, welcher die Anschuldigung wieder aufnahm, musste seiner Sache sehr sicher sein, da ihm gewiss nicht leicht fiel, gegen den geleisteten Eid des Genossen die nöthigen Eideshelfer zu finden. Dadurch verringerten sich jedoch die Aussichten des Verklagten, für sich den erforderlichen Eidesbeistand aufzubringen, so dass er vorzog, auszubleiben.

Das Verfahren, wie es der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen schildert, scheint mit der gegebenen Darstellung theilweise im Widerspruch zu stehen. Da dabei noch andere Verhältnisse in Betracht kommen, gehe ich darauf erst ein, wenn ich das Beweisverfahren im Zusammenhang bespreche.

Der Freischöffe besass also mancherlei Vortheile. Er konnte jederzeit selbst Klage erheben, er hatte lange Zeit, ehe er sich der Vorladung zu stellen brauchte, und diese selbst war eine kostspielige Sache, er gewann leichter Eideshelfer und wenn er sechs für sich hatte, war er unter allen Umständen gesichert. Auch die Vertrautheit mit dem Gange des Gerichtes und seinen verwickelten Feinheiten kam ihm zu Gute. Dass gegen ihn nur im heimlichen Gerichte verhandelt wurde, war selbstverständlich, wenn nicht, wie schon S. 563 bemerkt, die Klage Geldschuld allein betraf. Aber der Fall, welcher vorliegt, ist der einzige bekannte, und es scheint, dass dort die Klage in zwei Theile zerlegt wurde, von denen die eine um Hauptgut vor das offene, die andere Leib und Ehre betreffend vor das heimliche Gericht kam.

Andrerseits hatte die gewisse Gebundenheit an das heimliche Gericht ihre Schattenseiten. Daher konnten selbst solche, die Schöffen waren, Anderen abrathen, es auch zu werden¹).

cht

Die

rst

m-

er-

ner

en

ch

las

SK

ist,

ng

sse

las

zu

ger

ler

ns

ht

es-

ler

les

Es

ere

1).

en

ei-

ere

ist

re,

ch

Die

eride

llte aft eht

^{1) »}Auch hat man mir gesaget, wo se auch scheppin wordin, das das mir schedelich were«, Brief des Breslauer Bürger Wiener von 1426 im dortigen Stadtarchiv.